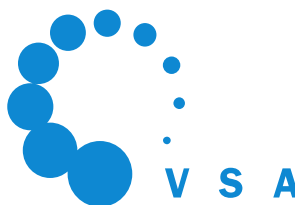


Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Mail: EnG@bfe.admin.ch

Glattbrugg, 6. Juli 2020

Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes (EnG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur Revision des Energiegesetzes (EnG) zu äussern.

Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ist der massgebende schweizerische Verband für den Gewässerschutz und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen, integralen Wasserwirtschaft. Wir engagieren uns mit unserem Fachwissen und unserer Kompetenz für saubere und lebendige Gewässer.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns zu folgenden Punkten der Gesetzesrevision:

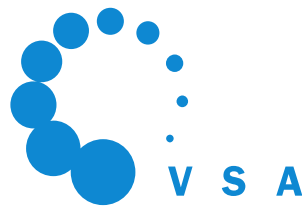
1. Förderbeiträge für Abwasserreinigungsanlagen (ARA)
2. Förderbeiträge für neue Wasserkraftanlagen

Art. 27: Investitionsbeiträge für Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Der VSA unterstützt die generelle Stossrichtung des Energiegesetzes mit dem neuen Fördersystem durch einmalige Investitionsbeiträge, welche die bisherigen Einspeisevergütung (KEV) ablöst.

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ist der VSA – mit Auflagen gemäss Anträgen – damit einverstanden, bei ARA die Umweltschutzvorschriften auf Verordnungsstufe so zu ergänzen, dass die ARA möglichst energieeffizient betrieben werden sowie Klärgas und Abwärme einer Nutzung zugeführt werden, wo dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist:

- Fördergelder dienen der Erreichung politischer oder wirtschaftlicher Ziele. Sinnvollerweise werden sie dort eingesetzt, wo Technologien soweit gefördert werden müssen, bis ein Stand der



Technik erreicht ist. Sobald dieses Ziel erreicht ist, kann der (neue) Stand der Technik gesetzlich vorgeschrieben werden. Fördergelder sind dann nicht mehr notwendig und sie sollen zur Erreichung neuer/anderer Ziele eingesetzt werden.

- Die Nutzung des Klärgases mit BHKW ist weit verbreitet, weil sie eine ganze Reihe von Vorteilen aufweist sowie energieeffizient und klimapolitisch sinnvoll ist. Auch der möglichst energieeffiziente Betrieb der ARA sowie die Nutzung der Abwärme sind in vielen ARA umgesetzt und entsprechen dem Bestreben der ARA-Betreiber. Aus Sicht VSA sollen deshalb die Fördergelder für neue Ziele (s. weiter unten) eingesetzt werden und nicht für den Ersatz eines bestehenden BHKW.
- Bisher war es für viele ARA-Betreiber nicht ganz einfach, ihre Stimmbürger resp. ihre Verbandsgemeinden zu überzeugen, energetische Massnahmen umzusetzen, die zwar sinnvoll, aber freiwillig sind. Wenn der «Stand der Technik» auf Verordnungsstufe festgelegt ist, entfällt diese Rechtfertigungspflicht – der ARA-Betreiber muss wirtschaftlich tragbare energetische Massnahmen umsetzen und kann diese über die Einnahmen aus Abwassergebühren finanzieren.
- Auch für die Vollzugsbehörden (Kantone) ist es wesentlich einfacher, energetisch sinnvolle Massnahmen durchzusetzen, wenn diese auf Verordnungsstufe klar geregelt sind. Damit wird es auch möglich, den Stand der Technik in der Schweiz flächendeckend einzuführen. Mit der bisherigen Regelung war das nicht möglich.

Anträge:

- Im Sinne einer Übergangslösung sollen ARA ein Zeitfenster kriegen, um noch vor dem Systemwechsel mögliche Gesuche einreichen zu können.
- Der VSA erwartet, in die Erarbeitung der Regelungen auf Verordnungsstufe involviert zu werden, damit praktikable Vorgaben definiert werden, die von der Branche akzeptiert sind. Bei der Festlegung der Massnahmen sind neben dem Gewässerschutz auch die technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen. Für ARA-Betreiber muss ersichtlich sein, dass sie beispielsweise nicht zum Aufbau eines Wärmeverbundes gezwungen werden, wenn es für die Wärme gar keine Abnehmer gibt.
- Zudem muss aus der Regelung klar hervorgehen, dass die auf Verordnungsstufe vorgeschriebenen Massnahmen kostendeckend über die Einnahmen aus Abwassergebühren zu finanzieren sind resp. welche Massnahmen nicht über Abwassergebühren finanziert werden dürfen (z.B. Aufbau eines Wärmeverbundnetzes).

Nicht einverstanden ist der VSA damit, dass Kläranlagen generell von Investitionsbeiträgen für Biomasseanlagen auszunehmen. Dieser Ausschluss ist willkürlich.

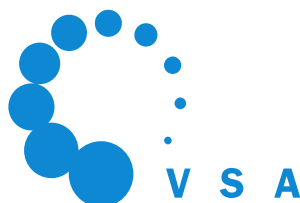
Antrag:

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Institutionen, die mit Gebühren resp. öffentlichen Geldern (mit-) finanziert werden, fordert der VSA, den Art. 27 wie folgt anzupassen:

Art. 27 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

¹ Für neue Biomasseanlagen und erheblich erweiterte ~~oder erneuerte~~ Anlagen kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.

² Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.



- ³ Kein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:
- Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
 - ~~Schlammverbrennungs-, Klärgas-, Deponiegasanlagen;~~
 - Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

Begründung:

- Abs. 1: Im Sinne des effizienten Einsatzes der Fördermittel sollen Investitionsbeiträge nur für neue oder erweiterte Anlagen, nicht aber für die reine Erneuerung bestehender Anlagen gesprochen werden.
- Abs. 3 Bst. b: Dank den Fördergeldern und innovativen ARA-Betreibern sind wir heute so weit, dass energetische Massnahmen auf Verordnungsstufe als «Stand der Technik» festgelegt werden können. Der Stand der Technik entwickelt sich jedoch stetig weiter. Fördergelder sind ein starker Treiber für diese (gewünschte) Entwicklung. **Deshalb sollen ARA weiterhin Investitionsbeiträge an neue und innovative Massnahmen, welche über die auf Verordnungsstufe festgelegten Umweltschutzvorschriften hinausgehen, in Anspruch nehmen dürfen.**

Weitere Bemerkungen:

Aus den Ausführungen im erläuternden Bericht könnte man zum Schluss kommen, dass ARA generell als Empfänger von den Fördergeldern ausgeschlossen werden sollen (siehe z.B. Seite 8: «...Abwasserreinigungsanlagen ... sollen für ihre Stromerzeugung nicht mehr unterstützt werden.»). Diese Formulierung stimmt nicht mit Art. 27 EnG überein, wonach ARA nur für Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen ausgeschlossen würden. Aus Art. 24 ff EnG geht jedoch nicht hervor, dass ARA keinen Anspruch auf Investitionsbeiträge an Photovoltaikanlagen hätten. Dies ist auch richtig so: Es kann nicht sein, dass eine ARA für die Installation eines Solarfaltdachs über ihren Klärbecken keine Investitionsbeiträge erhält, ein Contractor (z.B. das lokale EW) hingegen für dieselbe Massnahme Fördergelder beziehen könnte. Wir bitten Sie, diese missverständliche Formulierung noch zu bereinigen.

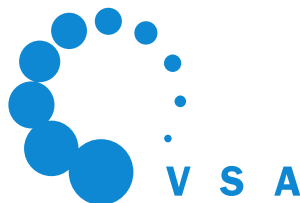
Art. 26: Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen

Wasserkraftanlagen

Die Schweizer Elektrizitätswirtschaft steht vor grossen Herausforderungen: Sie muss bis 2050 die Produktion der AKW ersetzen UND für die Dekarbonisierung bei Mobilität und Gebäuden mehr Strom produzieren. Nur so ist das «Netto-Null-Ziel» zu erreichen. Innerhalb einer Generation braucht die Schweiz deshalb 40 bis 50 Terawattstunden (TWh) zusätzlichen, erneuerbaren Strom pro Jahr.

Dies ist machbar, beträgt doch schon nur das Photovoltaikpotenzial über 80 TWh/Jahr. Das umweltverträglich nutzbare Wasserkraftpotential ist hingegen nahezu ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund fordert der VSA, dass sich die Förderung der Wasserkraftanlagen an folgenden Grundsätzen ausrichtet:

- Die Fördermittel für Wasserkraftanlagen sollen in die Erhöhung der Speicherkapazitäten sowie in ökologische Ausgleichsmassnahmen zur Sicherung der heutigen Wasserkraftproduktion fließen.



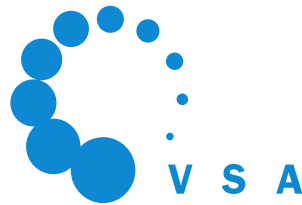
- Der Bau neuer Wasserkraftanlagen ohne spezifische Leistungen für die Energiewende oder einen ökologischen Mehrwert für die Gewässerökologie soll nicht zusätzlich gefördert werden. Die Erschliessung des verbleibenden, tiefen, aber konfliktbehafteten Potenzials entscheidet nicht über den Erfolg der Energiewende. Insbesondere die Kleinwasserkraft ist mit einem Zubaupotenzial von 0.1 bis 0.5 TWh unbedeutend. Im Missverhältnis dazu stehen die zusätzlichen Mittel, die der Bund bei der Energiegesetzrevision vorsieht: Für Kleinwasserkraft sind CHF 30 Mio., für Photovoltaik CHF 65 Mio. pro Jahr vorgesehen, obwohl das Solarstrompotenzial etwa das 300-fache beträgt.

Nebennutzungsanlagen

Der VSA begrüsst, dass bei den Nebennutzungsanlagen und damit auch bei den Trinkwasser- und Abwasserkraftwerken Neuanlagen gefördert werden, wenn diese keine Beeinträchtigung zum Gewässerschutz aufweisen. Dies gilt in aller Regel für Abwasserkraftwerke. Bei Trinkwasserkraftwerken ist die Nutzung derjenigen Wassermenge unbestritten, die für eine sichere Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser notwendig ist. Im Falle der Nutzung von Überschusswasser ist mittels Interessenabwägung zu ermitteln, ob die ökologischen Interessen (höhere Abflussmengen in der Restwasserstrecke resp. [Wieder-] Vernässung eines Feuchtgebietes) überwiegen oder die wirtschaftlichen Interessen der Energiegewinnung.

Anträge:

- Die Fördermittel sollen für Energiequellen mit möglichst hohen verbleibenden Potenzialen aber geringen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt verwendet werden. In der Schweiz ist dies insbesondere die Photovoltaik, deren Potenzial ausreicht, um den Bedarf zu decken. **Die Höhe der Fördermittel soll deshalb proportional zum Zubaupotenzial ausfallen, womit ein Teil der Wasserkraft-Fördermittel für Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen frei wird.** Daraus ergeben sich die auf der nächsten Seite aufgeführten Anträge bez. Investitionsbeiträge für Photovoltaikanlagen.
- **Mit den Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen sollen spezifische Ziele gefördert werden, beispielsweise:**
 - **Erhöhung der Speicherkapazität und/oder des Winterstromanteils**
 - **Erweiterung und Effizienzsteigerung bestehender Anlagen, wo dies umweltverträglich möglich ist**
 - **Ökologische Ausgleichsmassnahmen zur Sicherung der heutigen Wasserkraftproduktion**
 - **Bau von Nebennutzungsanlagen ohne umweltrelevante Beeinträchtigungen**



Art. 25: Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen

Dem VSA ist bewusst, dass es bei der vorliegenden Revision des Energiegesetzes vorerst um die Förderung bis 2035 geht. Auf Grund des neuen «Netto-Null-Ziels» ist jedoch absehbar, dass wir bis 2050 40 bis 50 Terawattstunden (TWh) zusätzlichen, erneuerbaren Strom pro Jahr benötigen, um einerseits die Produktion der AKW zu ersetzen und andererseits die Dekarbonisierung bei Mobilität und Gebäuden zu erreichen. Dazu sind primär die Energiequellen mit möglichst hohen verbleibenden Potenzialen und geringen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt auszubauen. In der Schweiz ist dies insbesondere die Photovoltaik. Um obige Ausbauziele zu erreichen, muss die Photovoltaik deutlich rascher ausgebaut werden, als dies die Vorlage vorsieht.

Antrag:

Neben den in der Vorlage vorgesehenen Investitionsbeiträgen für Photovoltaikanlagen sind zusätzliche Förderungen und Lenkungen vorzusehen, beispielsweise:

- **Einheitlicher Rückliefer tariff**
- **Bonus für voll ausgenutzte Dachflächen**
- **Ausrichtung der Stromproduktion am Winterstrom**
- **Vorgaben für die Bereitstellung der für PV geeigneten Flächen (Abgeltung im Sinne einer Kon zession / Pacht für die Fläche)**
- **Vereinfachung des Bewilligungswesens für PV-Anlagen auf Infrastrukturanlagen**
- **etc.**

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VSA-Präsident

Heinz Habegger

VSA-Direktor

Stefan Hasler